

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Claudia Nell-Paul, MdL
- Vorsitzende des Medienausschusses -
Platz des Landtags 1

40001 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/1643
zu
Zuschrift 13/1572

A21

Düsseldorf, den 7. Mai 2002

8.1.4 - 419/02 F/hk
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

Entwurf des Landesmediengesetzes NRW - ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Nell-Paul,

im Nachklang zu dem gestern stattgefundenen Sachverständigen-Gespräch erlauben wir uns,
eine kurze ergänzende Stellungnahme abzugeben:

I.

Landesanstalt für Medien - Medienkommission

- 1. Ergänzung des § 93 Abs. 1 LMG-Entwurf NRW -
Wahl bzw. Entsendung von stellvertretenden Mitgliedern der Medien-
kommission**

Wir bitten darum, diese Vorschrift zu ergänzen um den Absatz:

*„Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen
oder zu entsenden. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentli-
chen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Aus-
schüsse teil.“*

Zur Begründung wird auf das bisher in § 55 Abs. 6 LRG NRW geregelte Verfahren verwiesen, das sich bewährt hat. Unseres Erachtens ist eine Stellvertretung bei einer personell geringer besetzten Medienkommission sehr bedeutsam für deren Arbeitsfähigkeit.

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Arbeit der Medienkommission zu gewährleisten und sollte daher eine Stellvertreter-Regelung schaffen.

2. Redaktionelle Überarbeitung, hier eine Doppelung im Gesetzestext

Als kleine Anmerkung weisen wir darauf hin, dass bei der anstehenden Überarbeitung des Gesetzestext-Entwurfs darauf geachtet werden muss, dass keine unnötigen Doppelungen vorkommen. Das ist derzeit in § 93 Absatz 8 Satz 2 LMG-Entwurf NRW und § 95 Absatz 1 LMG-Entwurf NRW der Fall.

II.

Bürgerfunk

1. Vorschlag einer Ergänzung in § 55 Abs. 1 LMG-Entwurf NRW

„Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden *zuzüglich der im § 72 Absatz 3 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk* haben.“

Der Bürgerfunk ist Bestandteil des lokalen Hörfunks und steht in der rundfunkrechtlichen Verantwortung der Veranstaltergemeinschaft. Daher ist es angezeigt, den Bürgerfunk entsprechend der kursiv gedruckten Ergänzung im Landesmediengesetz zu erwähnen.

2. **Vorschlag einer Ergänzung in § 72 Absatz 3 Satz 1 LMG-Entwurf NRW**

„Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) müssen in ihr Programm nach Maßgabe des Programmschemas Programmbeiträge von Gruppen im Sinne des Absatzes 1 und 2 von täglich mindestens 50 und höchstens 120 Minuten *proportional zur lizenzierten Sendezeit* einbeziehen.“

In dem gestern stattgefundenen Expertengespräch ist deutlich geworden, dass es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf. Die Dauer der Ausstrahlung des Bürgerfunks muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Sendezeit der Veranstaltergemeinschaft, dem eigentlichen lokalen Hörfunk, stehen.

Wir wünschen und hoffen, dass auch unsere ergänzenden Anregungen in den nun anstehenden beiden Beratungen im Medienausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen und in der abschließenden zweiten Lesung des Landesmediengesetzes im Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



F u c h s

Justitiar im Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen